



**Allgemeine Einkaufsbedingungen für den Kauf und die
Erstellung von Software sowie für die Erbringung von
IT-Dienstleistungen der EEW Energy from Waste
GmbH, 11/2020**

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich/ Gültigkeit der Bedingungen	3
2. Rangfolgen	4
3. Angebot	4
4. Bestellung	5
5. Beschaffenheit der Vertragsleistungen, Personaleinsatz	5
6. Mindestlohn	6
7. Ausführung, Umweltschutz, Sicherheit, Gesundheitsschutz und Qualität	7
8. Compliance, „UN Global Compact“ und EU-Verordnungen zur Terrorismusbekämpfung	9
9. Liefer-/Leistungszeit	11
10. Leistungsort/Transport	11
11. Verhalten auf dem Werksgelände / Haftung des AG	12
12. Leistungsänderungen	12
13. Abfallentsorgung	13
14. Gewährleistung	13
15. Datumsunabhängige Festigkeit	14
16. Mängelrüge	14
17. Abnahme / Eigentums- und Gefahrenübergang	15
18. Preise/Rechnungslegung	15
19. Abtretungsverbot	17
20. Laufzeit und Kündigung	17
21. Nutzungs- und Schutzrechte	18
22. Geheimhaltung	20
23. Datenschutzklausel	21
24. Veröffentlichung/Werbung	21
25. Gerichtsstand/ Schiedsgericht	22
26. Vertragssprache/ Anwendbares Recht	22
27. Form von Erklärungen	23

1. Geltungsbereich/ Gültigkeit der Bedingungen

- 1.1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für den Kauf von Standardsoftware sowie für die Erbringung von IT-Dienstleistungen, insbesondere für:
 - Beschaffung von Hard- und Software
 - Individuelle Programmierung einer neuen Software
 - Anpassungsprogrammierung, um bestehende Software an die Anforderungen der EEW Energy from Waste GmbH sowie deren verbundene Unternehmen anzupassen („EEW-Customizing“)
 - Entwicklung und Bereitstellung von Cloud-Lösungen
 - Wartung und Pflege (Supportleistungen von Hard- und Software)

- 1.2. Diese Einkaufsbedingungen liegen allen Bestellungen zugrunde und gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern gemäß § 14 BGB. Im Fall eines Widerspruches zwischen dieser Fassung und fremdsprachlichen Übersetzungen ist ausschließlich die deutsche Fassung verbindlich. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers („AN“) gelten nur, wenn und soweit der Auftraggeber („AG“) sie ausdrücklich und schriftlich anerkennt. Insbesondere gilt das Schweigen des AG auf derartige abweichende Bedingungen nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen. Diese AEB gelten anstelle etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des AN auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen ist.

- 1.3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem AN (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des AG maßgebend.

- 1.4. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine enthaltene Klarstellung finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung,

soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Rangfolgen

Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Rangfolge:

- die Bestimmungen des Vertrages oder der Bestellung,
- die in dem Vertrag oder der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen, Bill of Material (BoM)/ggf. Pflichten- oder Lastenheft
- diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für den Kauf und die Erstellung von Software sowie die Erbringung von IT-Dienstleistungen.

3. Angebot

- 3.1. Der Anbieter hat die BoM und ggf. Pflichten- oder Lastenheft auf etwaige Unstimmigkeiten zu überprüfen und etwaige Änderungen oder Ergänzungen vor Angebotsabgabe mit dem AG abzustimmen. Sofern der Anbieter bis zur Auftragserteilung keine schriftlichen Einwendungen erhoben hat, erkennt er die Vollständigkeit und Richtigkeit der BoM und ggf. des Pflichten- oder Lastenheftes an.
- 3.2. Der AG eröffnet dem AN die Möglichkeit, vor Angebotslegung bzw. vor Erbringung der Leistung die örtlichen Verhältnisse insbesondere der vorhandenen Systemlandschaften und ggf. baulichen Gegebenheiten in Abstimmung mit dem AG umfassend zu besichtigen. Aus Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse kann daher kein Anspruch auf Ersatz von Mehrkosten hergeleitet werden.
- 3.3. Das Angebot hat für den AG kostenlos zu erfolgen und ist nach dem aktuellen Stand der Technik zu erstellen. Der Anbieter ist verpflichtet, auf relevante Veränderungen des Standes der Technik hinzuweisen, wenn diese Einfluss auf die Vertragsleistungen haben.

- 3.4. Mit der Angebotsabgabe sind bereits die Leistungen zu benennen, die an Nachunternehmer vergeben werden. Auf Verlangen des AG hat der AN seine Nachunternehmer zu benennen und Nachweise zur Eignung vorzulegen.
- 3.5. Der AG hat das Recht einen bestimmten Nachunternehmer aus wichtigem Grund zurückzuweisen. Dies gilt insbesondere dann, wenn berechtigte Zweifel an der notwendigen Erfahrung oder Qualifikation bestehen. Der AN verpflichtet sich, in diesen Fällen unverzüglich für qualifizierten Ersatz zu sorgen. Durch eine Zurückweisung gemäß Satz 1 entstehende Verzögerungen sowie dadurch etwaig entstehende Kosten gehen zu Lasten des AN.

4. Bestellung

- 4.1. Bestellungen bedürfen der Schriftform nach § 127 Abs. 2 BGB. Sie ist auch gewahrt bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung sind nur verbindlich, wenn der AG sie schriftlich bestätigt. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.
- 4.2. Die Bestellung ist innerhalb von zehn Werktagen durch den AN auf der hierfür vorgesehenen Kopie der Bestellung (Bestellannahme) rechtsgültig unterschrieben zu bestätigen. Bestellungen, die der AG auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung übermittelt hat, kann der AN auf dem gleichen Wege bestätigen.

5. Beschaffenheit der Vertragsleistungen, Personaleinsatz

- 5.1. Der AN ist verpflichtet, für die Erbringung der Vertragsleistungen qualifiziertes Personal einzusetzen. Dies gilt auch für von Nachunternehmern eingesetztes Personal. Der AN ist verpflichtet sicher zu stellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragene Leistung nicht weiter vergibt.

- 5.2. Der AN darf seine Nachunternehmer nicht daran hindern, mit dem AG Verträge über andere Lieferungen/Leistungen abzuschließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die den AG oder den Nachunternehmer am Bezug von Lieferungen/Leistungen hindern, die der AG selbst oder der Nachunternehmer für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigt.
- 5.3. Verstößt der AN gegen die Pflichten gem. Ziffer 5.1 bis Ziffer 5.2, hat der AG das Recht, den AN abzumahnern. Bei einem wiederholten Verstoß gegen die in dieser Ziffer bezeichneten Pflichten ist der AG berechtigt, den Vertrag zu kündigen bzw. vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, der AN hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

6. Mindestlohn

- 6.1. Der AN ist verpflichtet, die Regelungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einzuhalten, insbesondere seinen Mitarbeitern den jeweils nach § 1 MiLoG erforderlichen Mindestlohn zu zahlen. Sofern der AN im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistungen mit schriftlich erteilter Zustimmung des AG Nachunternehmer bzw. Verleiher einsetzt, hat er sicherzustellen, dass auch diese ihren Mitarbeitern den Mindestlohn gem. § 1 MiLoG zahlen und eine entsprechende Verpflichtung an etwaige von ihnen eingesetzte weitere Nachunternehmer bzw. Verleiher weiterleiten. Ziffer 5.4 findet entsprechende Anwendung.
- 6.2. Der AN ist verpflichtet, auf Anforderung des AG unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen Unterlagen vorzulegen, die dieser dazu benötigt, die Einhaltung des § 20 MiLoG zu überprüfen. Die Vorlagepflicht kann auch durch eine Bescheinigung des Steuerberaters des AN erfolgen, in dem dieser bestätigt, dass die Verpflichtungen eingehalten werden.

- 6.3. Verstößt der AN schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 6.1, so ist der AG berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem AN ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, ohne dass es einer vorherigen Abmahnung bedarf oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.4. Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung seiner Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz oder auf der Verletzung der Verpflichtungen von ihm beauftragter Nachunternehmer/Verleiher aus dem Mindestlohngesetz beruhen. Hierzu gehören u. a. Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche Dritter sowie von Behörden verhängte Buß- und Zwangsgelder.

7. Ausführung, Umweltschutz, Sicherheit, Gesundheitsschutz und Qualität

- 7.1. Der AN hat den aktuellen Stand der Technik, die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften (insbesondere die DSGVO) und die betrieblichen Regeln, Vorschriften und Weisungen des AG in Bezug auf die Örtlichkeit zu beachten. Der AN hat die Inhalte des Arbeitsschutzgesetzes, der Betriebssicherheitsverordnung, der Arbeitsstättenverordnung und der Baustellenverordnung zu berücksichtigen. Insbesondere hat der AN die berufsgenossenschaftlichen Vorgaben sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten.
- 7.2. Der AN stellt sicher, dass die Vertragsleistungen entsprechend der anwendbaren Gesetze nutzbar und insbesondere frei von Viren, Würmern, Schad- und Spionagesoftware und weiteren Beschädigungen sind.
- 7.3. Der AN verpflichtet sich, die Vertragsleistungen durch umfassende Systemtests vor Lieferung und Installation in einer nicht produktiven Testumgebung zu prüfen, die Prüfungen zu dokumentieren und Mängel zu beseitigen. Art und Umfang der Systemtests sind vor Angebotsabgabe mit dem AG abzustimmen. Der AG ist berechtigt Testfälle auf deren Grundlage die Systemtests durchgeführt werden im Vorfeld bereitzustellen.

- 7.4. Erfüllt der AN seine Verpflichtungen gemäß Ziffer 7.1 bis 7.3 nicht, begründet dies einen Mangel seiner Lieferung bzw. Leistung. In diesem Fall gilt Ziffer 14 „Gewährleistung“ entsprechend.
- 7.5. Das Personal des AN und seiner Nachunternehmer, das im Anlagenbereich oder auf dem Betriebsgelände tätig ist, muss im Besitz eines gültigen Einweisungsnachweises über allgemeine Sicherheitsvorschriften sein. Die Einweisung ist vorab für den jeweiligen Standort des Arbeitseinsatzes im Internet unter <http://eew.hse-coach.com> durchzuführen. Der gültige Einweisungsnachweis wird nach erfolgter elektronischer Unterweisung per Email zur Verfügung gestellt und ist zum Einsatzort mitzubringen. Er ist ein Jahr gültig und vor Fristablauf zu wiederholen. Ggf. sind ergänzende arbeitssicherheitsrechtliche Unterweisungen vor Ort durchzuführen.
- Die „Anleitung zum Einweisungsfilm für Partnerfirmen“, die die Zugangsdaten für die Online-Unterweisung sowie weitere Informationen bereithält, kann im Internet unter <https://www.eew-energyfromwaste.com/de/service/einkauf.html> abgerufen werden.
- 7.6. Der AG behält sich eine Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften durch den AN und die von ihm eingesetzten Nachunternehmer während der Ausführung der Arbeiten vor.
- 7.7. Der AN ist verpflichtet, die ihm bekannt gemachten örtlichen Verhaltensregeln zum Notfallschutz einzuhalten.
- 7.8. Der AG hat das Recht, die Ablösung von Personal des AN oder eines Nachunternehmers aus wichtigem Grund zu verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn berechtigte Zweifel an der notwendigen Erfahrung oder Qualifikation bestehen bzw. wenn gesetzliche oder betriebliche Arbeitssicherheits-/ Umweltschutzbestimmungen oder Weisungen des AG nicht beachtet werden. Der AN verpflichtet sich, in diesen Fällen unverzüglich für qualifizierten Ersatz zu sorgen. Durch eine Zurückweisung entstehende Verzögerungen sowie dadurch etwaig entstehende Kosten gehen zu Lasten des AN.

- 7.9. Eine Ablösung des Personals mit Schlüsselfunktionen (Projektleiter, Programmierer, Personal mit Sonderqualifikation) durch den AN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Alle damit verbundenen Mehrkosten trägt der AN.
- 7.10. Der AN verpflichtet sich, niemanden, mit dem er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den AG in Kontakt kommt, ungerechtfertigter Benachteiligung oder Belästigung auszusetzen. Der AN verpflichtet sich weiterhin, seine Arbeitnehmer ausdrücklich auf diese Verpflichtung hinzuweisen und sie entsprechend zu verpflichten.
- 7.11. Der AN verpflichtet sich, den AG von sämtlichen Schäden und Kosten (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung) freizustellen, die aus einer Verletzung von Rechtsnormen oder betrieblichen Regelungen, welche der AN oder einer seiner Mitarbeiter bzw. Nachunternehmer zu vertreten hat, resultieren.
- 7.12. Der AG erfasst alle Arbeitsunfälle eigener sowie auch für ihn tätiger Mitarbeiter des AN oder Nachunternehmer. Die Erfassung dient der Verbesserung der Arbeitssicherheit. Wenn ein vom AN oder seinen Nachunternehmern eingesetzter Mitarbeiter am Leistungsort im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit einen Unfall erleidet, teilt der AN dies und weitere Einzelheiten des Unfallereignisses der örtlichen Sicherheitsfachkraft des AG unverzüglich schriftlich mit. Die Unfallmeldung entbindet den AN nicht von bestehenden gesetzlichen Meldepflichten, insbesondere gegenüber der Berufsgenossenschaft. Der AG behält sich vor, bei Auftreten von meldepflichtigen Arbeitsunfällen am Leistungsort den AN in Bezug auf weitere, zukünftige Beauftragungen zeitweise zu sperren.

8. Compliance, „UN Global Compact“ und EU-Verordnungen zur Terrorismusbekämpfung

- 8.1. Die Unternehmenskultur und -politik des AG setzt einwandfreies Verhalten gegenüber Geschäftspartnern voraus und verbietet jegliches Verhalten, das den guten Ruf des jeweiligen Geschäftspartners schädigen könnte. Der AG hat ein Compliance Management System (CMS) eingerichtet, um Regelkonformität sicherzustellen. Der AN ist verpflichtet, sämtliche einschlägigen Rechtsanforderungen zu erfüllen. Diese beinhalten insbesondere

Gesetze und Regelungen gegen Korruption, Bestechung, Kartellverstöße, Geldwäsche, Steuerstraftaten und -vergehen und Betrug. Die Geschäftspartner werden unter keinen Umständen Bestechungsgelder oder andere Arten von Vergünstigungen als Anreiz oder Belohnung für ein Tun oder Unterlassen in Verbindung mit diesem Auftrag zahlen, anbieten, annehmen oder verlangen, sei es direkt oder indirekt. Für den Fall jeglichen Verstoßes gegen die einschlägigen Strafgesetze sowie die o. g. Gesetze und Regelungen hat der AG das Recht, den Auftrag/ den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

- 8.2. Der AG misst gesellschaftlicher und sozialer Verantwortung im Rahmen unternehmerischer Aktivitäten (Corporate Social Responsibility (CSR)) eine übergeordnete Bedeutung bei und unterstützt deshalb die Initiative "United Nations Global Compact". Die Initiative basiert auf zehn fundamentalen Prinzipien, welche die Globalisierung sozialer und ökologischer gestalten und Korruption verhindern sollen. Das Merkblatt „Grundsätze für eine verantwortungsvolle Beschaffung bei EEW“ erläutert die vom Lieferanten min. zu erfüllenden CSR-Standards und kann im Internet unter <https://www.eew-energyfromwaste.com/de/service/einkauf.html> abgerufen werden. Der AN verpflichtet sich, diese Prinzipien zu beachten und einzuhalten.
- 8.3. Durch die Verordnungen (EG) Nr. 881/2002 und (EG) Nr. 2580/2001 des Rates der Europäischen Union, die unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft gelten, wurde zum Zweck der Terrorismusbekämpfung das Verbot, bestimmten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen direkt oder indirekt Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen, eingeführt. Der AN verpflichtet sich, dieses Verbot zu beachten und seine Geschäftspartner und Mitarbeiter daraufhin zu überprüfen, ob eine Namensidentität mit den in den als Anhängen zu den Verordnungen veröffentlichten Listen genannten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen besteht. Im Falle einer Namensidentität ist von der Durchführung von Geschäften mit diesen Personen, Gruppen oder Organisationen abzusehen.
- 8.4. Bei einem Verstoß gegen den in Ziff. 8.2 genannten CSR-Standard oder bei einem Verstoß gegen das in Ziff. 8.3 näher bezeichnete Verbot gem. EG-VO 881/2002 und EG-VO 2580/2001 hat der AG das Recht, den Auftrag/ den Vertrag außerordentlich zu kündigen

oder ohne Fristsetzung zurückzutreten. Im Falle eines schuldhaften Verstoßes ist der AN zum Schadensersatz gegenüber dem AG verpflichtet.

9. Liefer-/Leistungszeit

- 9.1. Die in der Bestellung oder im Vertrag vereinbarten Termine und Fristen der Lieferungen und/ oder Leistungen sind bindend. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin oder die vereinbarte Frist nicht eingehalten werden kann.
- 9.2. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf etwaige Rechte wegen Überschreitens der Liefer- oder Leistungszeit dar.

10. Leistungsort/Transport

- 10.1. Der Erfüllungsort der Vertragsleistungen ist aus der jeweils zugrundeliegenden Bestellung/ dem Vertrag zu entnehmen.
- 10.2. Die Lieferungen sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Der AN trägt auch dann die Gefahr des Transports, wenn der Transport aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung auf Rechnung des AG erfolgt.
- 10.3. Die durch Fehlleitung von Lieferungen entstehenden Kosten trägt der AN, sofern er den Transport übernimmt oder die Fehlleitung des Transportes zu vertreten hat.
- 10.4. Der AN ist zu Teillieferungen/-leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt. Auch Vorablieferungen und -leistungen sowie Lieferungen und Leistungen nach dem vereinbarten Termin oder Frist bzw. sonstige Abweichungen von den Bestellungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

- 10.5. Die Unterzeichnung des Lieferscheins bedeutet keine Anerkennung der gelieferten Ware als vertragsgemäß und stellt keine Abnahme dar.

11. Verhalten auf dem Werksgelände / Haftung des AG

- 11.1. Das Betreten und Befahren des Werksgeländes oder der Baustelle ist rechtzeitig anzumelden. Den Anweisungen des Fachpersonals des AG ist zu folgen. Die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.
- 11.2. Werden Leistungen auf dem Werksgelände oder der Baustelle erbracht, so gilt die entsprechende Betriebs- Revisions- bzw. Baustellenordnung. Bei Arbeitsaufnahme oder auf vorherige Anforderung wird den Aufsichtspersonen des AN eine Ausfertigung der entsprechenden betrieblichen Ordnung einschließlich Anlagenverzeichnis gegen Unterschrift ausgehändigt. Die Kenntnis über den Inhalt der übergebenen Unterlagen inkl. Anlagenverzeichnis ist unterschriftlich zu bestätigen.
- 11.3. Der AG und seine Mitarbeiter haften hinsichtlich Unfällen und Schäden bei Betreten und Befahren des Werksgeländes oder der Baustelle durch den AN, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei anderen zwingenden gesetzlichen Vorschriften haftet der AG auch für einfache Fahrlässigkeit.

12. Leistungsänderungen

Änderungswünsche des AG in Bezug auf Änderungen / Erweiterungen des Liefer-/Leistungsumfanges wird der AN innerhalb von fünf Kalendertagen auf ihre möglichen Konsequenzen hin überprüfen und dem AG das Ergebnis schriftlich mitteilen. Dabei sind insbesondere die Auswirkungen auf Kosten und Termine zu benennen. Entscheidet sich der AG für die Durchführung der Änderungen, werden die Vertragsparteien den Vertrag entsprechend anpassen.

13. Abfallentsorgung

Der AN ist verpflichtet, Abfälle in erster Linie zu vermeiden und seine anfallenden Abfälle aus seinen mitgebrachten/bereitgestellten Materialien als Abfallerzeuger ordnungsgemäß im eigenen Namen zu entsorgen. Dies gilt in gleicher Weise für die von ihm beauftragten Nachunternehmer.

14. Gewährleistung

- 14.1. Der AN gewährleistet, dass der Vertragsgegenstand mangelfrei ist, insbesondere
 - a) den BoM sowie ggf. Pflichten- /Lastenheften entsprechen
 - b) frei ist von Fehlern
 - c) geeignet ist für die sich aus dem Vertrag ergebenden speziellen Zwecke
 - d) frei ist von Rechten Dritter.
- 14.2. Dem AG stehen die gesetzlichen Mängelansprüche vollumfänglich zu.
- 14.3. Der AG kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. eines mangelfreien Vertragsgegenstandes verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt im Einvernehmen mit dem AN unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange des AG.
- 14.4. Schlägt die Nacherfüllung mehr als zweimal fehlt, kann der AG vom Vertrag zurücktreten, oder die Vergütung mindern. Das Recht des AG, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.
- 14.5. Der AN trägt im Falle der Mangelhaftigkeit der Lieferung sämtliche Aufwendungen (einschl. Transport- Wege-, Arbeitskosten), die im Rahmen der Nacherfüllung entstehen. Dies gilt insbesondere auch für sämtliche Ein- und Ausbaurkosten. § 439 Abs. 3 BGB gilt uneingeschränkt. Der AG kann vom AN auch die Vornahme des Ein- und Ausbaus zu dessen Kosten verlangen, wenn die Vornahme durch den AG für diesen unzumutbar ist.

- 14.6. Im Falle des Rücktritts ist der AG berechtigt, die Leistungen des AN unentgeltlich bis zur Beschaffung eines geeigneten Ersatzes weiter zu benutzen.
- 14.7. Der AN trägt im Falle des Rücktritts die Kosten des Abbaus/der Beseitigung und übernimmt die Entsorgung.
- 14.8. Die Verjährungsfrist von Gewährleistungsansprüchen beträgt 2 Jahre ab vollständiger Lieferung/ Abnahme bzw. ab vollständigem und mangelfreiem Download bzw. mangelfreier Installation.
- 14.9. Die Verjährungsfrist von Mängelansprüchen verlängert sich um die zwischen Zugang der Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeit.
- 14.10. Erfüllungsort für Nacherfüllungsansprüche des AG ist der Belegenheitsort der Sache, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird.

15. Datumsunabhängige Festigkeit

Der AN garantiert, dass die Produkte eine datumsunabhängige Festigkeit aufweisen. Das bedeutet, dass die Produkte in Bezug auf zeitbezogene Angaben zu Daten, Zeiträumen und Zeitschritten (im Folgenden: Datumsangaben), auch im Zusammenwirken mit anderen Produkten, ohne Einschränkung vertragsgemäß, einwandfrei und korrekt arbeiten, funktionieren und eingesetzt werden können.

Insbesondere

- dürfen Datumsangaben der Produkte keine Funktionsbeeinträchtigungen, Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechungen der Produkte oder anderer Produkte verursachen,
- dürfen Datumsangaben oder die Bearbeitung von Datumsangaben nicht zu falschen Ergebnissen führen,
- müssen Schaltjahre richtig berechnet und verarbeitet werden.

16. Mängelrüge

Die Frist für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht beträgt bei offenen Mängeln (insbesondere Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) 14 Kalendertage. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht des AG. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht des AG für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt die Rüge des AG (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung des Mangels beim AN eingeht.

17. Abnahme / Eigentums- und Gefahrenübergang

- 17.1. Die Leistungen werden durch den AG ausschließlich förmlich abgenommen, wenn vertraglich eine Abnahme vereinbart wurde. Die Abnahme ist schriftlich zu protokollieren. Teilabnahmen finden nur statt, wenn der AG dies ausdrücklich schriftlich wünscht. Der AG darf die Abnahme auch innerhalb einer angemessenen Frist des AN zur Erklärung der Abnahme unter Angabe eines Mangels verweigern. Der AN ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen einer vermeintlichen Unwesentlichkeit des Mangels zu verlangen.
- 17.2. Der AN ist verpflichtet, dem AG zum Zeitpunkt der Abnahme alle Unterlagen zum Nachweis der ordnungsgemäßen Übertragung der Lizenzen für den Betrieb des Vertragsgegenstandes zur Verfügung zu stellen.
- 17.3. Das Eigentum an den Lieferungen geht mit Eintreffen der Lieferung auf dem Betriebsgelände bzw. mit dem Download/der Installation auf den AG über, soweit der AG nicht bereits vorher kraft Gesetz oder durch gesonderte Vereinbarung Eigentum an der Lieferung oder einzelnen Teilen erworben hat. Bis zur Abnahme verbleiben die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der zufälligen Verschlechterung beim AN. Wenn keine Abnahme vorgesehen ist, geht die Gefahr auf den AG über, nachdem die Lieferungen/Leistungen dem AG am Erfüllungsort vertragsgemäß übergeben worden sind.

18. Preise/Rechnungslegung

- 18.1. Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 18.2. Für jede Bestellnummer ist eine eigene Rechnung gesondert auszustellen. Bestellnummern und - sofern vorhanden - Bestellpositionsnummern sind zwingend auf der Rechnung anzugeben. Abrechnungsunterlagen sind beizufügen.
- 18.3. Jede Rechnung muss die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer separat ausweisen. Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden.
- 18.4. Die Übermittlung der Rechnung an den AG soll vorzugsweise elektronisch erfolgen. Das Informationsschreiben „Vorgaben für elektronische Eingangsrechnungen“ ist auf <https://www.eew-energyfromwaste.com/de/service/einkauf.html> veröffentlicht. Die Rechnung kann auch in Papierform übersandt werden.
- 18.5. Auf den Rechnungen ist als Leistungsempfänger der jeweilige Anlagenstandort bzw. die jeweilige EEW-Gesellschaft anzugeben. Als Versandadresse der Rechnungen ist die in der Bestellung bzw. dem Vertrag ausgewiesene Postfach-Adresse in Helmstedt zu verwenden.

Alternativ kann die Rechnung an die Email-Adresse
Eingangsrechnungen@eew-energyfromwaste.com
verschickt werden.
- 18.6. Rechnungen, die die in Ziff. 18.2. bis Ziff. 18.5. genannten Anforderungen nicht einhalten, werden vom AG nicht akzeptiert. Es erfolgt die Rücksendung der Originalrechnung an den AN. Der AN ist für alle wegen Nichteinhaltung der in Ziff. 18.2. bis Ziff. 18.5. genannten Verpflichtungen entstehenden Folgen verantwortlich.
- 18.7. Nach dem Empfang der Schlusszahlung sind Nachforderungen in einer prüfbaren Rechnung unter Beachtung der Ziff. 18.2 bis Ziff. 18.5 innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Erhalt der Schlusszahlung beim AG einzureichen. Spätere Nachforderungen sind ausgeschlossen.

18.8. Dem AG stehen die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu.

19. Abtretungsverbot

Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des AN außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

20. Laufzeit und Kündigung

20.1. Regelungen zur Laufzeit und zur ordentlichen Kündigung sind der zugrundeliegenden Bestellung / dem Vertrag zu entnehmen.

20.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für die Kündigung gilt abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen Folgendes:

Wird aus einem Grund gekündigt, den der AN zu vertreten hat, so vergütet der AG dem AN die bis zum Zugang der Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen, sofern er ein Interesse an den bisher erbrachten Teilleistungen hat, auf der Grundlage der vereinbarten Vergütung, bezogen auf die Teilleistungen. Schadenersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Vom AN zu vertreten sind insbesondere folgende Kündigungsgründe:

- der AN kommt trotz schriftlicher Aufforderung und erfolglosem Setzen einer angemessenen Frist seinen vertraglichen Pflichten nicht nach,
- der AN verstößt im Zusammenhang mit der Ausführung von Lieferungen und Leistungen gegen die Baustellen- bzw. andere anwendbare Betriebsordnungen des AG bzw. gegen gesetzliche bzw. Arbeitssicherheitsbestimmungen des AG,
- der AN verstößt im Zusammenhang mit der Ausführung von Lieferungen und Leistungen gegen straf- und bußgeldbewehrte öffentlich-rechtliche Vorschriften oder Vorgaben,

- der AN ist trotz schriftlicher Aufforderung und erfolglosem Setzen einer angemessenen Frist mit der termingerechten Erbringung der Lieferungen und Leistungen im Verzug,
- der AN lehnt die Erfüllung einer oder mehrerer vertraglicher Pflichten endgültig ab.

20.3. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

20.4. Im Falle einer Kündigung bleiben etwaige Schadensersatzansprüche des AG von den in den Einkaufsbedingungen festgelegten Regelungen unberührt.

20.5. Im Falle einer Kündigung hat der AN den Arbeitsplatz /die Baustelle unverzüglich zu räumen und an den AG zu übergeben sowie alle zur Fortsetzung der Lieferungen und Leistungen erforderlichen Arbeitsunterlagen herauszugeben. Macht der AN in einem solchen Fall streitige Restvergütungsansprüche geltend und hat der AN aus diesem Grund die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Kündigung erhoben, so darf der AG ein etwa bestehendes Zurückbehaltungsrecht durch Stellung einer werthaltigen Sicherheit seiner Wahl abwenden, deren Höhe er nach § 315 BGB festsetzen darf.

21. Nutzungs- und Schutzrechte

21.1. Der AG darf den Liefer- und Leistungsgegenstand und/oder das erstellte Werk (Vertragsgegenstand) einschließlich der zugrunde liegenden Patent- und sonstigen Schutzrechte in seinem Konzernbereich uneingeschränkt nutzen. Dieses Nutzungsrecht berechtigt den AG oder seinen Beauftragten auch zu Änderungen und Instandsetzungen des Vertragsgegenstandes und erfasst auch die Nutzung von Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Programmierungen und sonstige Werke, die vom AN bei dem Zustandekommen und der Durchführung des Vertrages gefertigt oder entwickelt werden. Zum Zwecke von Instandhaltung darf der AG die vorgenannten Unterlagen Dritten überlassen. Der AN sichert zu, dass Rechte Dritter, insbesondere seiner Nachunternehmer,

der Einräumung des Nutzungsrechts nicht entgegenstehen und stellt den AG insoweit von Ansprüchen frei.

21.2. Der AN haftet dafür, dass durch die Lieferung und Nutzung des Vertragsgegenstands gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte und sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden. Der AN hat den AG von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und den AG auch sonst schadlos zu halten.

21.3. Sollten Dritte aufgrund der vom AN erbrachten und vom AG vertragsgemäß genutzten Leistungen Ansprüche gegen den AG geltend machen, insbesondere wegen Urheber-, Patent- oder Markenrechtsverletzungen ("Drittansprüche"), so gilt Folgendes:

Der AG wird

- a) den AN unverzüglich von der Geltendmachung des Drittanspruchs informieren,
- b) den Drittanspruch nicht ohne schriftliche Zustimmung des AN anerkennen oder einen Vergleich darüber abschließen und
- c) dem AN die Kontrolle über die Verteidigung gegen den Drittanspruch (auf Kosten des AN) in Abstimmung mit dem AG überlassen und ihn dabei angemessen unterstützen.

21.4. Sofern der AG die Nutzung von Leistungen unter dem Vertrag im Zusammenhang mit einem Drittanspruch vorläufig oder endgültig untersagt wird, wird der AN unbeschadet anderer Rechte vom AG unverzüglich nach seiner Wahl

- a) die betroffene Leistung so im Rahmen der vertraglichen Anforderungen abändern oder durch eine den vertraglichen Anforderungen entsprechende Ersatzlösung ersetzen, dass sie vom AG ohne eine Verletzung von Rechten Dritter genutzt werden kann, oder
- b) von dem Dritten eine Lizenz erwirken, um dem AG die rechtskonforme Nutzung der Leistung zu ermöglichen.

21.5. Der AN gewährt dem AG/Betreiber das zeitlich nicht befristete, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht, die mit dem Vertragsgegenstand gelieferte Software bzw.

auf dem Vertragsgegenstand vorhandene Software zu betreiben/zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht schließt auch das Recht zur Anfertigung von Sicherheitskopien ein. Das Nutzungsrecht wird nur am Objektcode gewährt, eine Übergabe der Quellcodes ist ausgeschlossen.

- 21.6. Der AN ist verpflichtet, dem AG die Lizenzen der mit dem Vertragsgegenstand gelieferten Software zu übergeben; die rechtsgültigen Lizenzen werden im Rahmen des Vertrages vom AG ohne Mehrkosten mit erworben. Die Übertragung der Lizenzen ist dem AG nachzuweisen, insbesondere durch Übergabe entsprechender Zertifikate.
- 21.7. Für vom AN erstellte kundenspezifische Software für den Vertragsgegenstand des AG gelten die Ziff. 24.5 und 24.6 entsprechend, zusätzlich hat eine Übergabe bzw. Hinterlegung der Quellcodes zu erfolgen.
- 21.8. Der AN sagt zu, dass er seine Nachunternehmer verpflichtet, an den AG derartige Nutzungs- und Beteiligungsrechte im gleichen Umfang zu übertragen. Ausnahmen hiervon sind vom AG schriftlich zu gewähren.

22. Geheimhaltung

- 22.1. Der AN verpflichtet sich, alle Informationen, die ihm der AG im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich macht, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Unterlagen, Angaben, Daten sowie sonstige Informationen, die als solche bezeichnet oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind.
- 22.2. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die dem AN bei Empfang bereits nachweislich bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis (insbesondere von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit) erlangt hat.
- 22.3. Der AN verpflichtet sich, nur solchen Mitarbeitern sowie Nachunternehmern und Lieferanten Zugang zu vertraulichen Informationen des AG zu gewähren, die mit der

Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages betraut sind und sich in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet haben. Die Weitergabe der Verpflichtung hat der AN dem AG auf Verlangen nachzuweisen.

- 22.4. Alle vom AG übergebenen Informationen bleiben Eigentum des AG. Gleiches gilt für Kopien, auch wenn sie vom AN angefertigt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN an den Informationen, Kopien oder Datenträgern besteht nicht.
- 22.5. Die vom AG übergebenen Informationen sind nach Durchführung des Vertrages auf Verlangen des AG oder spätestens nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche vollständig, unaufgefordert an den AG zurückzugeben oder nach dessen Wahl zu vernichten. Es sei denn, gesetzliche Aufbewahrungsfristen stehen entgegen.
- 22.6. Der AG kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der AN seinen Pflichten gemäß diesem Abschnitt „Geheimhaltung“ nicht nachkommt. Der AN haftet dem AG für alle Schäden, die dem AG aus der Verletzung seiner Verpflichtungen erwachsen.

23. Datenschutzklausel

- 23.1. Der AG ist berechtigt, nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über den AN zu verarbeiten und an verbundene Unternehmen und Auftragsverarbeiter zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung und Abwicklung der Bestellung erforderlich ist.
- 23.2. Der AN ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (insbesondere Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, Telekommunikationsgesetz) zu beachten und einzuhalten.

24. Veröffentlichung/Werbung

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem AG bestehenden Geschäftsbeziehungen, einschließlich der abstrakten Veröffentlichung eines Geschäfts ohne Offenlegung des AG, in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG zulässig.

25. Gerichtsstand/ Schiedsgericht

25.1. Hat der AN im Zeitpunkt der verfahrenseinleitenden Maßnahme seinen Sitz in der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen oder Island, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Braunschweig.

Der AG ist in diesem Fall auch berechtigt, den AN an jedem anderen allgemeinen oder besonderen Gerichtsstand zu verklagen.

25.2. Soweit Ziffer 25.1 nicht anwendbar ist, werden alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Braunschweig. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch.

26. Vertragssprache/ Anwendbares Recht

26.1. Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

26.2. Hat der AN seinen Sitz im Ausland, wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des Wiener UN-Übereinkommens vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf vereinbart. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweiligen gültigen Incoterms - ICC, Paris, auszulegen.

27. Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der AN gegenüber dem AG oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform gem. § 127 Abs. 2 BGB.